

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 45

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung - Abwasserabgabensatzung -	977
--	-----

Stadt Duderstadt

Allgemeinverfügung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am 06.10.2024	979
---	-----

Stadt Herzberg am Harz

I. Änderungssatzung über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten	983
II. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 16.12.2011	986
Satzung über die Verringerung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat für die Dauer der 21. Wahlperiode	987

Gemeinde Krebeck

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	988
--	-----

Gemeinde Rollshausen

2. Änderung der Satzung über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall an den/die Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige für ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)	990
---	-----

Gemeinde Rosdorf

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025	991
--	-----

Gemeinde Staufenberg

Öffentliche Zustellung Weber 994

Gemeinde Walkenried

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 995

6. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
- Abwasserabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung - Abwasserabgabensatzung - beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung - Abwasserabgabensatzung - vom 18.12.2009 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

im **Jahr 2025** bei der

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 3,49 €/m³, |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,15 €/m² jährlich |

im **Jahr 2026** bei der

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 3,67 €/m³, |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,14 €/m² jährlich |

im **Jahr 2027** bei der

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 3,90 €/m³, |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,14 €/m² jährlich |

Artikel II

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am **01. Januar 2025** in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 26.09.2024

gez.

(Lange)
Bürgermeister

**Allgemeinverfügung der Stadt Duderstadt über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am
06.10.2024**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) und auf Antrag des Vereins Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V., Steintorstraße 17, 37115 Duderstadt vom 02.07.2024 wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Duderstadt am 06.10.2024 wie folgt zugelassen.

Die in der Innenstadt von Duderstadt ansässigen Verkaufsstellen dürfen abweichend von § 3 NLöffVZG am 06.10.2024 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr innerhalb der Stadtmauer für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Der Bereich innerhalb der Stadtmauer wird begrenzt durch die Straßen Hinter der Mauer, Bei der Oberkirche, Auf dem Brast, Steinstraße, Steintorstraße bis zur Einmündung Hinter der Mauer, Bahnhofstraße bis Ecke Sackstraße, Sackstraße bis Ecke Hinter der Mauer (Anlage 1). Soweit die vorbezeichneten Straßen nicht unmittelbar an die Stadtmauer angrenzen, erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung auch auf den Bereich zwischen der jeweiligen Verkehrsfläche der genannten Straßen und der Stadtmauer.

Begründung:

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V. als Interessenvertretung der Duderstädter Einzelhändler beantragt für die Innenstadt im Ortsteil Duderstadt eine Ausnahmegenehmigung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten, um an dem vorgenannten Sonntag im Rahmen der Großveranstaltung „Apfel- und Birnenmarkt“ Sonntagsverkäufe durchführen zu können. Der zum 27. Mal (seit 1993) stattfindende Apfel- und Birnenmarkt stellt einen besonderen Anlass dar, der es rechtfertigt, zeitlich beschränkt auf die Zeit zwischen 12:00 Uhr und 17:00 Uhr und örtlich beschränkt auf den durch die Stadtmauer beschränkten Bereich der Innenstadt eine Sonntagsöffnung zuzulassen.

Die Stadt Duderstadt betrachtet den Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung als hohes Gut. Die Sonntage dürfen durch eine Ausweitung der Ladenöffnung nicht den Werktagen mit ihrer geschäftigen Betriebsamkeit gleichgestellt werden. Ein Sonntagsverkauf muss vielmehr als Ausnahme erkennbar bleiben. Der Apfel- und Birnenmarkt stellt jedoch einen besonderen Anlass dar.

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt lädt am 05. und 06.10.2024 zum Apfel- und Birnenmarkt in Duderstadt ein. Erwartet werden bis zu 15.000 Besucher aus nah und fern, um die Innenstadt als Erlebnismeile zu genießen.

Etwa 80 Standbetreiber und Aussteller werden mit ihren Ständen vertreten sein. Dabei werden sie den Besuchern und Gästen ein herausragendes gärtnerisches Programm mit zahlreichen Highlights und Aktionen präsentieren.

Für Hobbygärtner und Freunde regionaler Produkte werden an den Markttagen u. a. die Obstspezialitäten des Eichsfeldes präsentiert, die zahlreiche Betreiber auf ihren Streuobstwiesen anbauen.

Für die Bestimmung von Apfelsorten können Gäste zudem aus ihrem Garten Äpfel mitbringen. Ein Pomologe wird vor Ort im Zelt des Landschaftspflegeverbandes Auskunft über die mitgebrachten Apfelsorten geben.

Die Gäste können sich bei dem 2-tägigen Event für Ihren eigenen Anbau vom Angebot inspirieren lassen, mit den Ausstellern ins Gespräch kommen und sich darüber hinaus auch über Fragen aus den Themenwelten Garten und Landschaft austauschen.

Dafür gibt es allerhand praktische Tipps zur Herbstanpflanzung in Garten und Landschaft von geschulten Gartenbau- und Gärtnermeistern sowie reichlich Deko-Ideen zum anstehenden Erntedank.

Kulinarische Genüsse mit Produkten aus der Region ergänzen das großartige Angebot.

Verschiedene Verpflegungsstände sowie Cafés, Lokale und Eisdielen laden zum Verweilen und zur Einkehr in der Innenstadt ein.

Geplant ist insgesamt ein herausragendes herbstliches Programm mit zahlreichen Highlights, Aktionen und Aktivitäten für die ganze Familie.

Die Veranstaltung „Apfel- und Birnenmarkt“ selbst übt eine größere Anziehungskraft aus als es eine bloße Verkaufsveranstaltung täte. Der Besucherstrom, der durch den Markt angezogen wird, kommt nicht wegen des Einkaufserlebnisses. Vielmehr stellt der Markt als Veranstaltung einen eigenständigen Aufenthaltzweck vor Ort dar.

In Abwägung mit dem Interesse des Sonntagsschutzes, dem Interesse der Kirchen daran, dass der Sonntag ein Tag der Ruhe und Einkehr bleibt, dem Interesse der Beschäftigten und der Gewerkschaften daran, gemeinschaftlich familiäre oder gewerkschaftliche Aktivitäten durchzuführen, überwiegt im vorliegenden Fall ausnahmsweise das Interesse an der Durchführung der Veranstaltung, auch wenn dies für die Beschäftigten bedeutet, keine sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können.

Die Zurückstellung des Belangs der sonntäglichen Arbeitsruhe erfolgt nur für eine zeitlich und räumlich eng begrenzte Ausnahmesituation.

Auf die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen des § 7 NLOffVZG wird besonders hingewiesen:

Die Beschäftigung von Verkaufspersonal ist nur innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, zulässig. Verkaufspersonal, dessen Beschäftigung am 06.10.2024 länger als drei Stunden dauert, hat einen Anspruch auf Ausgleichszeit, der Nachmittag eines Werktages derselben Woche muss in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Ladungsöffnungsrechtlichen Ausnahmegeheimung trägt der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 30.09.2024 wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung führt zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage und durchbricht damit den Grundsatz, dass im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs die Vollziehung erst dann erfolgt, wenn die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung in einem Hauptsacheverfahren überprüft wurde. Die Stadt Duderstadt ist sich des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung und der damit verbundenen Verkürzung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes bewusst. Jedoch steht das Veranstaltungsdatum des Apfel- und Birnenmarktes am 05. und 06.10.2024 kurz bevor. Die aufschie-

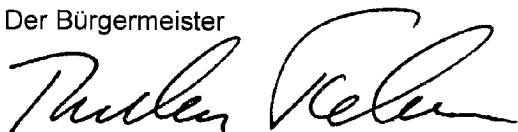
bende Wirkung einer Anfechtungsklage würde dazu führen, dass der geplante Markt nicht stattfinden könnte und sogar endgültig vereitelt würde. Das mit der ladenöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung verfolgte Regelungsziel würde ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht erreicht werden können. Da bis zum Termin der Veranstaltung nicht mehr über eine Hauptsachklage entschieden werden kann, kann die Allgemeinverfügung ihre erstrebte Rechtswirkung nur bei Anordnung des Sofortvollzugs entfalten. Die Gründe, die dafür sprachen, die Belange des Schutzes der Sonn- und Feiertage befristet auf den 06.10.2024 zwischen 12:00 Uhr und 17:00 Uhr und räumlich beschränkt auf den Bereich innerhalb der Stadtmauer des Ortsteils Duderstadt zurücktreten zu lassen, legitimieren daher gleichermaßen auch den Sofortvollzug. Weil die ladenöffnungsrechtliche Ausnahmegenehmigung gerade mit Blick auf einen bestimmten Termin erlassen wurde, für den die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes hinter dem öffentlichen Interesse der Durchführung einer Traditionsveranstaltung zurückgestellt werden sollen, wird auch der Sofortvollzug dadurch begründet, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung höher wiegt als das Interesse eines möglichen Klägers, die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung in einem Hauptsacheverfahren klären zu lassen und bis zu diesem Zeitpunkt die sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können. Das Schutzinteresse der Arbeitnehmer an der allgemeinen Sonntagsruhe sowie das Interesse von Kirchen und Gewerkschaften an einem arbeitsfreien Sonntag wird durch eine auf den 06.10.2024 beschränkte fünfständige Verkaufsöffnung nicht übermäßig stark beeinträchtigt. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung rechtfertigt daher auch im Falle der Einlegung von Rechtsbehelfen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, vor oder nach Erhebung einer Hauptsachklage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duderstadt, 30.09.2024

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister



Thorsten Feike

Anlage 1



**I. Änderungssatzung
über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten
in der Stadt Herzberg am Harz**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 25.09.2024 die folgende I. Änderungssatzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Herzberg am Harz beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit unmittelbar dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.“

Artikel 2

Als § 2 wird folgender Text neu aufgenommen:

„Stellvertretung

(1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig. Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.

(2) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Stadt oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.“

Artikel 3

Der bisherige § 2 wird zu § 3 und erhält folgende Fassung:

„Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieser Satzung das Recht an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die

Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

(2) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Stadt Herzberg am Harz oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist Ansprechpartnerin für alle Einwohnerinnen in der Stadt Herzberg am Harz hinsichtlich sämtlicher Gleichstellungsangelegenheiten.

(4) Der Rat der Stadt Herzberg am Harz kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.“

Artikel 4

Der bisherige § 3 wird zu § 4 und erhält folgende Fassung:

„Verhältnis zu städtischen Gremien

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(2) Widerspricht sie in ihren Aufgabenbereich berührenden Angelegenheiten dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses zur Einbringung in den Rat, so hat der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Dies gilt für Beschlussvorlagen zur Einbringung in die Ratsausschüsse und die Ortsräte entsprechend.

(3) Der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die städtischen Maßnahmen zur Umsetzung des verfassungsrechtlich normierten Gleichstellungsauftrags; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist verpflichtet, dem Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.“

Artikel 5

Der bisherige § 4 wird zu § 5 und erhält folgende Fassung:

„Beteiligungsrechte

Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 3 Abs. 2 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben

erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Verwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.“

Artikel 6

Der bisherige § 5 wird zu § 6 und erhält folgende Fassung:

„Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.“

Artikel 7

Der bisherige § 6 wird zu § 7 und erhält folgende Fassung:

„Aufwandsentschädigung

Für ihre Tätigkeit erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird in der Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz geregelt.“

Artikel 8

Die I. Änderungssatzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.“

Herzberg am Harz, den 26.09.2024

gez. Christopher Wagner

II. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Stadt Herzberg am Harz vom 16.12.2011

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende II. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Herzberg am Harz beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft

Lonau	5 Mitglieder,
Pöhlde	11 Mitglieder,
Scharzfeld	11 Mitglieder,
Sieber	7 Mitglieder.

Artikel 2

Die II. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt mit Ablauf des 31.10.2026 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 26.09.2024

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Satzung
der Stadt Herzberg am Harz über die Verringerung der Anzahl
der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Herzberg am Harz
für die Dauer der 21. Wahlperiode

Aufgrund der §§ 10 und 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung vom 25.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die 21. Wahlperiode (01.11.2026 bis 31.10.2031) wird die Zahl der gem. § 46 Abs. 1 NKomVG zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Rat der Stadt Herzberg am Harz um

zwei

verringert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg am Harz, den 26.09.2024

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Krebeck

Haushaltssatzung der Gemeinde Krebeck für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Krebeck in seiner Sitzung am 07.08.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.725.500
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.906.600
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	17.500
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.647.600
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.731.900
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	68.600

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.647.600
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.800.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern erfolgt ab 2024 durch eine besondere Hebesatzsatzung.

Nachrichtlich:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 100.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Krebeck, den 13.08.2024

Der Gemeindedirektor

gez. Ahrenhold

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2. NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 23.09.2024 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.10. bis einschließlich 15.10.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zeitgleich im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Gieboldehausen bzw. der Gemeinde Krebeck bereitgestellt und kann auch dort eingesehen werden.

Krebeck, 02.10.2024

Der Gemeindedirektor

gez. Ahrenhold

2. Änderung der

Satzung der Gemeinde Rollshausen über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstaufschlag an den/die Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige für die Gemeinde Rollshausen ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 14 Abs. 1, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rollshausen in seiner Sitzung am 01.10.2024 folgende 2. Änderung zur Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen Angelegenheit der Empfängerinnen und Empfänger.

Artikel 2

Die 2. Änderung tritt mit Wirkung vom 01.09.2024 in Kraft.

Rollshausen, 02.10.2024

Gemeinde Rollshausen
Der Bürgermeister

gez Claus Bode

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosdorf für die Haushaltsjahre 2024 / 2025

I.

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Rosdorf für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in der Sitzung am 10.06.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

(1) Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für 2024

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und somit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	22.209.600	170.000	0	22.379.600
ordentliche Aufwendungen	23.243.300	305.400	54.400	23.494.300
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.982.700	170.000	0	21.152.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.106.700	305.400	54.400	21.357.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.098.500	20.000	0	3.118.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.115.100	9.300	0	8.124.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000.000	0	0	5.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	510.299	0	0	510.299
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	29.081.200	190.000	0	29.271.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	29.732.099	314.700	54.400	29.992.399

und für 2025

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und somit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	23.064.000	200.000	0	23.264.000
ordentliche Aufwendungen	24.670.700	143.800	27.300	24.787.200
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.852.200	200.000	0	22.052.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.376.500	143.800	27.300	22.493.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.147.100	0	0	3.147.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.300.000	1.500	0	7.301.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.000.000	0	0	4.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	582.000	0	0	582.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	28.999.300	200.000	0	29.199.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	30.258.500	145.300	27.300	30.376.500

(2) Der Stellenplan des Haushaltsplans 2024 / 2025 wird durch den anliegenden Nachtragsstellenplan 2024 / 2025 ergänzt.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6 - § 10

Die §§ 6 bis 10 werden nicht geändert.

Rosdorf, den 10.06.2024

gez.

Steinberg
Bürgermeister

II.

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2024 / 2025

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Rosdorf für das Haushaltsjahr 2024 / 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Göttingen mit der Verfügung vom 12.09.2024 erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf in der Zeit vom 07.10.2024 bis einschließlich zum 15.10.2024 zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rosdorf, den 24.09.24

gez.

Steinberg
Bürgermeister



Gemeinde Staufenberg

Staufenberg, 26.09.2024

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des nachstehenden Abgabepflichtigen ist unbekannt:

Herr Thomas Weber (Inhaber der Fa. Thomas Weber), Brunnenstraße 8, 34355 Staufenberg
Sichelstein.

Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos
geblieben.

Es wird daher nach § 1 Ab. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch diese Bekanntmachung die nachfolgenden Schriftstücke
der Gemeinde Staufenberg öffentlich zugestellt:

Fünf Bescheide vom 09.09.2024 der Jahre 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 zu Aktenzeichen
„Finanzadresse 16577-1“.

Berechtigte können die Bescheide innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der
Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Str. 21, 34355 Staufenberg, nach vorheriger Terminverein-
barung zu den Öffnungszeiten einsehen bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gelten die oben genannten Bescheide als zugestellt, wenn seit dem
Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der öffentlichen
Zustellung der Bescheide beginnen die darin genannten Rechtsbehelfsfristen. Das bedeutet, dass die
Bescheide nach Ablauf eines Monats nach ihrer Zustellung unanfechtbar werden.

Der Bürgermeister

Bernd Grebenstein

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walkenried für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Walkenried für das Haushaltsjahr 2024

Der Rat der Gemeinde Walkenried hat gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Sitzung am 18.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 9.951.900 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 10.593.000 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 33.200 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 9.566.100 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 9.737.900 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.523.600 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 6.482.400 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.869.500 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 205.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.869.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird mit 5.196.400 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betrieb (Grundsteuer A)	500 v.H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v.H.
2	Gewerbsteuer	450 v.H.

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgestellt auf 57,62 Planstellen, und zwar

2 Planstellen für Beamte
55,62 Planstellen für tariflich Beschäftigte

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 8

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze beträgt für Hoch- und Tiefbauprojekte 250.000 € und für das bewegliche Vermögen 100.000 €.

Walkenried, den 18.04.2024

Gemeinde Walkenried

gez. Lars Deiters
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 18.09.2024 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11.10.2024 bis einschließlich 22.10.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, Zimmer Nr. 11 während der Öffnungszeiten: Mo-Di, Do-Fr: 8:30 – 12:30 Uhr und Mo 14:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie Do 14:00 Uhr – 17:30 Uhr öffentlich aus.

Walkenried, den 07.10.2024

Gemeinde Walkenried

gez. Lars Deiters
Bürgermeister